



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
www.gaz.zh.ch

Christina Walser
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl 043 259 83 69
christina.walser@ji.zh.ch

ref GK-Nr. 159-2019/CW
Zürich, 23. September 2019

Herr
Dr. iur. Franz J. Kessler, Rechtsanwalt
Von der Crone Rechtsanwälte AG
Samariterstrasse 5
8032 Zürich

franz.j.kessler@vondercrone.ch

Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen "Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG"

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler

Auf Ihre Anfrage vom 23. September 2019 bestätigen wir Ihnen gerne, dass im Rahmen der Abstimmungen, die im Hinblick auf eine Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen "Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG" in den am Zweckverband Spital Uster (ZSU) beteiligten Gemeinden und in den an der GZO AG (Spital Wetzikon) beteiligten Gemeinden stattfinden, keine vorberatenden Gemeindeversammlungen durchzuführen sind.

Vorberatende Gemeindeversammlungen finden nur statt, wenn Abstimmungen der Gemeinden vorliegen, d.h. wenn jede Gemeinde für sich entscheiden kann, ob sie die Abstimmungsvorlage ihrem Stimmvolk unterbreitet oder nicht. Selbständig Antrag an das kommunale Stimmvolk stellt in solchen Fällen in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat oder in Parlamentsgemeinden das Parlament. Eine solche Konstellation liegt bei Neugründungen von Zweckverbänden oder anderen interkommunalen Aufgabenträgern (z.B. interkommunale Anstalten oder Aktiengesellschaften [AG]) vor.

Bei der vorliegenden Fusion ist anders zu verfahren: Das Abstimmungsverfahren für die vorliegende Fusion verläuft analog, wie wenn die Statuten eines Zweckverbands oder der Anstaltsvertrag einer interkommunalen Anstalt oder der interkommunale Vertrag (IKV) als Basis einer AG geändert oder aufgelöst würden: In all diesen Fällen liegen nicht Abstimmungen der Gemeinden vor, bei der jede Gemeinde für sich entscheiden kann, ob sie die Abstimmungsvorlage ihrem Stimmvolk unterbreitet oder nicht. In den Gemeinden muss die Abstimmungsvorlage dem Stimmvolk unterbreitet werden; andernfalls könnte ein interkommunaler Vertrag (z.B. Verbandsstatuten, Anstaltsvertrag oder IKV als Grundlage einer AG) gar nicht geändert oder aufgelöst werden. Die Gemeinderäte (in Versammlungsgemeinden) und die Parlamente (in Parlamentsge-



meinden) richten an das Stimmvolk ihrer Gemeinde einen unselbständigen Antrag im Sinne einer Abstimmungsempfehlung, ob die Abstimmungsvorlage – vorliegend ist dies die Fusion der Spitäler Uster und Wetzikon – anzunehmen oder zu verwerfen ist; die Gemeinderäte bzw. die Parlamente unterbreiten ihrem Stimmvolk einen solchen Gutheissungs- oder Verwerfungs-Antrag samt Begründung.

Weil bei der vorliegenden Fusion nicht separate Abstimmungen der Gemeinden, sondern von den bisherigen Trägerschaften ZSU und GZO AG ausgehende Abstimmungen in den Gemeinden stattfinden, sind keine vorberatenden Gemeindeversammlungen durchzuführen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Auskunft unpräjudiziell erfolgt. Diese Praxis des Gemeindeamts wurde bislang nicht in einem Rechtsmittelverfahren geprüft und somit auch von keiner Rechtsmittelinstanz bestätigt.

Freundliche Grüsse

lic. iur. Christina Walser, Advokatin